Stadtwerke Sigmaringen GmbH | Marie-Curie-Straße 8 | 72488 Sigmaringen

Nahwärme-Preise Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg Sigmaringen

Preisblatt für die Nahwärmeversorgung Quartier Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg | Stand: 10. Dezember 2025

§ 1 – Entgelte

gültig ab 01. Januar 2026

1. Grundpreis (GP)

Der Grundpreis bemisst sich nach der vertraglich vorzuhaltenden Wärmeleistung in Kilowatt (kW) pro Monat

		Netto	Brutto*
Grundpreis	€/kW im Monat	3,24	**3,86**

* Die Preisangaben inklusive derzeit 19% Umsatzsteuer sind gerundet.

2. Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis bemisst sich nach der gelieferten Wärme in kWh.

		Netto	Brutto*
Arbeitspreis	ct/kWh	12,49	**14,86**

* Die Preisangaben inklusive derzeit 19% Umsatzsteuer sind gerundet.

3. Anschlusskosten

Der Anschlusspreis fällt einmalig beim Anschluss an die Fernwärmeleitung an und bemisst sich an der Wärmeleistung in Kilowatt (kW).

Anschlusspreis
- Auf Anfrage

Stadtwerke Sigmaringen GmbH
Marie-Curie-Straße 8
72488 Sigmaringen
Telefon 0800 92770-333
info@stadtwerke-sigmaringen.de
www.stadtwerke-sigmaringen.de

Geschäftsführer Falk-Wilhelm Schulz
Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Marcus Ehm

Amtsgericht Ulm HRB 740731
Steuernummer 85481/12205
USt.-IdNr. DE 332813166

Hohenzollerische Landesbank
IBAN DE21 6535 1050 0000 1111 33
Südwestbank
IBAN DE03 6009 0700 0732 3990 09
Volksbank
IBAN DE56 6509 3020 0421 0000 07

§ 2 – Preisänderungsklausel

Die Entgelte gemäß § 1 sind veränderlich und werden jährlich zum 1. Januar angepasst. Die neuen Entgelte ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

1. Grundpreis

Der Grundpreis (GP) ist zu 50% an die Lohnentwicklung in der Energieversorgungswirtschaft und zu 50% an die Preisentwicklung für Investitionsgüter gekoppelt.

Maßgebend ist die folgende Formel:

$$\mathbf{GP = GP_0 \times (0{,}5 \times L / L_0 + 0{,}5 \times I / I_0)}$$

Darin bedeuten.

GP	=	Neuer Grundpreis (netto) in Euro pro Kilowatt (kW) und Monat
GP_0	=	Grundpreis netto im Basisjahr 2022 (2,92 € pro kW und Monat (netto))
L	=	Neuer Indexwert für Lohn
L_0	=	Basiswert (Mittelwert aus Lohnindex im Jahr 2022 = 103,35)
I	=	Neuer Indexwert für Investitionsgüter
I_0	=	Basiswert (Mittelwert aus Investitionsgüterindex im Jahr 2022 = 106,90)

Die Indexwerte für Lohn und für Investitionsgüter richten sich nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, abrufbar unter **www.destatis.de**

Maßgebend für Lohn ist der „Index der tariflichen Monatslöhne in der Energie- u. Wasserversorg.; Entsorgungswirtschaft“ ohne Sonderzahlungen, abzurufen unter: www-genesis.destatis.de, Code „62221-0002“, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige. Position „WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung u.a.“, Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl.

Maßgebend für den Preis für Investitionsgüter ist der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“; abzurufen unter: www-genesis.destatis.de, Code „61241-0004“, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Position GP-X008.

Maßgebend für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Mittelwert der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte aus dem Zeitraum vom 1. Oktober des dem Vorjahr vorausgehenden Kalenderjahres bis 30. September des Vorjahres. Dabei werden für die Lohnentwicklung die Quartalswerte und für den Investitionsgüterindex die Monatswerte dieses Zeitraums herangezogen

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) ist zu 40% gekoppelt an die Preisentwicklung für Holz, zu 10% an die Preisentwicklung für Erdgas und zu 50% an die Preisentwicklung für Wärme. Maßgebend ist die folgende Formel:

$AP = AP_0 \times (0{,}4 \times HP / HP_0 + 0{,}1 \times E / E_0 + 0{,}5 \times WPI / WPI_0)$

Darin bedeuten:

AP	=	Neuer Arbeitspreis (netto) in Cent je Kilowattstunde (kWh)
AP_0	=	Arbeitspreis (netto) im Basisjahr 2022 (11,50 Cent /kWh)
HP	=	Neuer Indexwert für Holz
HP_0	=	Basiswert (Mittelwert aus Holzindex im Jahr 2022 = 136,02)
E	=	Neuer Indexwert für Erdgas
E_0	=	Basiswert (Mittelwert aus Erdgasindex im Jahr 2022 = 266,87)
WPI	=	neuer Indexwert für Wärme
WPI_0	=	Basiswert (Mittelwert aus Wärmepreisindex im Jahr 2022 = 126,32)

Die Indexwerte für Holz, für Erdgas und für Wärme basieren auf Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, abrufbar unter **www.destatis.de**

Maßgebend für Holz ist der Index; „Erzeugerpreisindizes der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten: Deutschland, Monate, Produkte des Holzeinschlags“ abzurufen unter: www-genesis.destatis.de, Code „61231-0002“, HOLZPRODENR Holzprodukte zur Energieerzeugung.

Maßgebend für Erdgas ist der Index „Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke“, abzurufen unter: www-genesis.destatis.de, Code „61241-0006“, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-6-Steller Hierarchie), Index GP19-352224.

Maßgebend für Wärme ist der Verbraucherpreisindex; abzurufen unter: www-genesis.destatis.de Code „61111-0006“, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), Inhalt: Verwendungszwecke d. Individualkonsums, Sonderpositionen, Position CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten).

Maßgebend für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Mittelwert der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte aus dem Zeitraum vom 1. Oktober des dem Vorjahr vorausgehenden Kalenderjahres bis 30. September des Vorjahres. Dabei werden jeweils die Monatswerte dieses Zeitraums herangezogen.

3. Emissionspreis

Der Emissionspreis ist vollständig gekoppelt an den Zertifikatspreis im Rahmen des Brennstoffemissionshandels gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bzw. einer Nachfolgeregelung.

Maßgebend ist die folgende Formel:

$EP = EP_0 \times Z / Z_0$

Darin bedeuten:

EP	=	Neuer Emissionspreis (netto) in Cent je kWh
EP_0	=	Emissionspreis im Kalenderjahr 2025 (1,1 Cent je kWh netto), kalkuliert auf Basis eines CO_2-Preises von 55 Euro je Tonne, gesetzlicher Festpreis für 2025 gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 BEHG
Z	=	Neuer Zertifikatspreis für das Lieferjahr
Z_0	=	Zertifikatspreis für 2025 (55 Euro pro Tonne netto); gesetzlicher Festpreis für 2025 gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 BEHG

Für Kalenderjahre, in denen nach § 10 BEHG feste Zertifikatspreise gesetzlich vorgegeben sind (derzeit bis einschließlich 2025), gilt dieser gesetzliche Festpreis als Zertifikatspreis. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zertifikatspreise nicht mehr gesetzlich festgelegt sind (ab 2026), gilt als Zertifikatspreis der arithmetische Durchschnitt aller im jeweiligen Kalenderjahr an der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig erzielten Auktions- bzw. Veräußerungspreise für Zertifikate.

Der Emissionspreis wird für jeden Abrechnungszeitraum zunächst vorläufig auf Grundlage des Durchschnittswertes des dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres festgelegt. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums erfolgt eine endgültige Abrechnung auf Grundlage des tatsächlichen Durchschnittswertes für den betreffenden Abrechnungszeitraum. Etwaige Differenzen zwischen vorläufigem und endgültigem Emissionspreis werden mit der Jahresabrechnung nachbelastet oder gutgeschrieben.

Der Lieferant dokumentiert die Ermittlung des Emissionspreises nachvollziehbar und legt dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlagen offen.

§ 3 - Ergänzende Regelungen

1. Werden die den Preisen zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht oder in sonstiger Weise als Maßstab für die Preisanpassung unbrauchbar werden, so ist das Stadtwerk berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen.

2. Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch das Stadtwerk und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.

3. Die für die Ermittlung der Preisanpassung erforderlichen Berechnungen werden auf zwei Stellen hinter dem Komma entsprechend den allgemeinen Rundungsregelungen auf bzw. abgerundet. Die Wärmepreise werden sodann auf zwei Stellen hinter dem Komma entsprechend den allgemeinen Rundungsregelungen auf bzw. abgerundet.